

Zu TOP 9 der Gemeindevertretersitzung am 01.07.2020

Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung des „Bürgerbegehrens für den Erhalt der kommunalen Betreuung der unter Dreijährigen in Ahnatal“

Sachverhalt:

Nachdem die Gemeindevertretung am 27.02.2020 einen Beschluss zum Standortkonzept für die Ahnataler Kindergärten und zum Antrag der SPD-Fraktion zum Neubau und Erweiterung eines Kindergartens im Ortsteil Weimar gefasst hatte, wurde ein Bürgerbegehren initiiert.

Das Bürgerbegehren wurde von ca. 1.200 Bürgern/innen unterzeichnet und am 24.04.2020 eingereicht. Nach § 8b Abs. 4 HGO entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit.

Das Bürgerbegehren wurde zusammen mit allen relevanten Unterlagen dem Hess. Städte- und Gemeindebund vorgelegt mit der Bitte, eine rechtliche Stellungnahme abzugeben. Diese liegt zwischenzeitlich vor.

Im Ergebnis kommt die rechtliche Überprüfung zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren aufgrund des fehlenden Kostendeckungsvorschlags als unzulässig zu bezeichnen ist.

Im Einzelnen wird dazu vom HSGB ausgeführt (Auszug aus der Stellungnahme):

2. Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO muss ein Bürgerbegehren des Weiteren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllbaren und durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten für die veranschlagte Maßnahme enthalten. Dabei sollen der Bürgerschaft ihre Verantwortung für die Kosten und die finanziellen Folgen vor Augen geführt werden. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (HSGZ 1996, S. 465) sind Bestandteile des Kostendeckungsvorschlages die Angaben über die voraussichtliche Höhe der Kosten der Maßnahme sowie die zur erwartenden Folgekosten. Auch wenn die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt

werden dürfen, weil die Initiatoren regelmäßig nicht über die Fachkenntnis der Behörde verfügen, so sind doch zumindest überschlägige und schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe und die anfallenden Kosten für die erforderliche Umsetzung der Maßnahme für den gemeindlichen Haushalt anzugeben (OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.08.2003, NVwZ-RR 2004, S. 62). Dies ist zu fordern, da mit dem Kostendeckungsvorschlag sichergestellt werden soll, dass die Bürger über die Tragweite und die Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung in finanzieller Hinsicht unterrichtet werden sollen (OVG Münster, Beschl. v. 23.06.2008, HSGZ 2009, S. 28).

Vorliegend ist mit der Aufhebung des Gemeindevertreterbeschlusses der Verzicht auf eine Maßnahme gefordert, sodass das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlages nicht besteht. Dies wäre lediglich für den Fall anders zu sehen, wenn mit der Maßnahme zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und Kosten einer zwingenden Alternativmaßnahme verbunden wären (HessVGH, Beschl. vom 18.03.2009 in HSGZ 2009, S. 332). Vorliegend ist – was auch Bestandteil des Standortkonzeptes für die Ahnataler Kindergärten gewesen ist - eine mögliche andere Variante für die Kindergärten im Ortsteil Weimar erforderlich. Neben der bereits im Haushalt 2020 veranschlagten Sanierung der Einrichtung ist angesichts des in den nächsten Jahren erwarteten Anstiegs der Nachfrage nach Kindergartenplätzen und der Rückführung der Vorschulkinder aus der Helfensteinschule mit einem zusätzlichen Bedarf an Einrichtungsplätzen zu rechnen, der – je nach Bauausführung – mit investiven Kosten von 1 Mio. Euro für Baumaßnahmen für zusätzliche Räume (Aufstockung) verbunden wären. Wenn, wie im 2. Teil der Fragestellung gefordert wird, dass die kommunale Verantwortlichkeit in diesem Bereich bestehen bleiben soll und keine Übertragung auf einen freien Träger für eine neue mehrgruppige U3-Betreuung erfolgen soll, so sind diese Kosten, die Gegenstand eines Alternativkonzeptes sind, welches zur Bedarfsdeckung Platz greifen muss.

Beim Deckungsvorschlag finden sich auch zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der beabsichtigten Maßnahmen keine überschlägigen Angaben. Der Kostendeckungsvorschlag enthält sich jeglicher Angaben zu den zu erwartenden Folgekosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten). Zwar dürfen die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden, gleichwohl ist zumindestens eine Schätzung der anfallenden jährlichen Belastungen erforderlich. Darüber hinaus muss dargelegt werden, wie die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Dabei ist auch darzulegen, in welchen Bereichen des Gemeindehaushalts Mittel entzogen oder wie sonst die Maßnahmen finanziert werden sollen (VG Darmstadt, Urteil vom 05.02.2013, Az.: 3 K 1465/11.DA). Eine nachvollziehbare Schätzung der Folgekosten ist vorliegend nicht zu verzeichnen, was in Anbetracht der divergierenden Beträge zwischen den Betriebskosten der Gemeinde und eines freien Trägers jedoch geboten ist. Hier ist von einem Unterschiedsbetrag von ca. 148.000,- Euro p.a. auszugehen, wovon die Initiatoren auch Kenntnis hatten, wenn dieses auf S. 16 des Standortkontingentes ausgeführt wird.

Die Tatsache, dass die Außengruppe in der Helfensteinschule eine Übergangslösung (Pavillions) darstellte, dem heutigen Standard für einen Neubau nicht mehr entspricht und in den KiTa Königsfahrt reintegriert werden soll, war Gegenstand eines Elternbriefes vom 10.03.2020.

Das Standortkonzept war Gegenstand der parlamentarischen Beratung und wurde den Initiatoren mit Mail vom 25.03.2020 übermittelt und es hat zudem eine persönliche Unterredung am 30.03.2020 stattgefunden, bei der auf die erheblichen Kosten bei Umsetzung des Begehrens ganz allgemein hingewiesen wurde.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das vorliegende Bürgerbegehren aufgrund des fehlenden Kostendeckungsvorschlages als unzulässig zu bezeichnen ist.

Es wird vorgeschlagen, der rechtlichen Einschätzung des HSGB zu folgen und der Gemeindevertretung zu empfehlen, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Angelegenheit in seiner Sitzung am 18.06.2020 befasst und empfiehlt folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das „Bürgerbegehren für den Erhalt der kommunalen Betreuung der unter Dreijährigen in Ahnatal“ aufgrund des fehlenden Kostendeckungsvorschlags unzulässig ist.

Michael Aufenanger
Bürgermeister